Information

<u>Die BGV-Schülerversicherung (sogenannte 1,-- € Versicherung) ab</u> dem Schuljahr 2019/2020

Die Realschule Wolfach hat zusammen mit dem Schulträger (Stadt Wolfach) für alle Schüler der Realschule eine Schülerversicherung abgeschlossen. Für Sie als Eltern, entstehen keine Kosten. Die Kosten werden von der Schule und der Stadt Wolfach getragen.

Hintergrund:

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat zum Schuljahresende 2018/2019 den mit dem BGV geschlossenen Gruppenversicherungsvertrags gekündigt.

Dadurch wurde den Eltern die Möglichkeit genommen, ihr Kind weiterhin für 1,00 EUR jährlich zu versichern.

Daraufhin hat der BGV angeboten, über einen Gruppenvertrag die gesamte Schule (alle Schüler) zu versichern.

Die Schülerversicherung besteht aus drei Bausteinen:

- a) Haftpflichtversicherung
- b) Unfallversicherung
- c) Sachschadenversicherung
- a) <u>Die Haftpflichtversicherung</u> deckt Schäden ab, die der Schüler im Zusammenhang mit dem Schulbesuch Dritten zufügt, sofern anderweitiger Haftpflichtversicherungsschutz nicht besteht. Sie reguliert berechtigte Schadenersatzansprüche und wehrt unberechtigte Ansprüche ab.
 - Beispiel 1: Ein Schüler verursacht auf dem Nachhauseweg mit seinem Fahrrad einen Verkehrsunfall. Ein Dritter wird hierbei schwer verletzt und macht Schadenersatzansprüche gegen den Schüler geltend. Wenn die Eltern des Schülers keine Privathaftpflichtversicherung abgeschlossen haben, tritt die Schülerzusatzversicherung ein.
 - Beispiel 2: Ein Schüler beschädigt in der Pause beim Spielen im Klassenzimmer versehentlich die Tafel. Auch hier springt die Schülerzusatzversicherung ein, sofern keine Privathaftpflichtversicherung besteht.
 - Beispiel 3: Während eines Praktikums (z.B. BORS) in einem Autohaus verschüttet ein Schüler versehentlich Flüssigkeit auf dem Boden des Verkaufsraums. Ein Kunde rutscht deswegen aus und verletzt sich schwer. Sofern die Eltern des Schülers keine Privathaftpflichtversicherung abgeschlossen habe oder die Privathaftpflichtversicherung der Eltern ihre Eintrittspflicht verneint, tritt die Schülerzusatzversicherung ein.
- b) <u>Die Unfallversicherung</u> bietet Leistungen bei Unfällen, die sich im Rahmen des Schulbesuches ereignen, bei denen der gesetzliche Unfallversicherer (UKBW) jedoch nicht leistungspflichtig ist.

 $\label{thm:continuous} \textbf{Beispiel 1: Eine Schüler} \textbf{in Sportunterricht unfallbedingt eine schwere Knieverletzung}$

zu und es verbleibt ein Dauerschaden. Beträgt die Minderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 20 %, erhält die Schülerin vom gesetzlichen Unfallversicherer keine Rente. Diese Lücke schließt die

Schülerzusatzversicherung: Im Falle einer Erwerbsminderung unter 20 % hat die Schülerin einen

Anspruch auf Invaliditätsentschädigung.

Beispiel 2: Ein Schüler verlässt in einer Freistunde oder in der Mittagspause das Schulgelände für

einen Stadtbummel. Er erleidet in der Stadt einen Unfall und trägt einen Dauerschaden davon.

Hier besteht in der Regel kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz, weil ein Stadtbummel

grundsätzlich "Privatsache" ist. Die Schülerzusatzversicherung schließt auch diese Lücke. Besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz, ist aber ein zeitlicher Zusammenhang mit der Schule

gegeben, dann stehen dem Schüler Leistungen aus der Schülerzusatzversicherung zu.

c) Die Sachschadenversicherung deckt Schäden an Sachen, die bei einem Unfall oder

unfallähnlichen Ereignis im Rahmen des Schulbesuchs beschädigt oder zerstört werden.

Weitergehender Versicherungsschutz besteht für Schäden an Brillen, Kontaktlinsen, Zahnspangen

und Hörgeräten, die im Sportunterricht getragen wurden: Solche Schäden sind auch dann

versichert, wenn kein Unfall oder unfallähnliches Ereignis vorliegt.

Beispiel 1: Bei einer Rauferei in der Pause stürzt ein Schüler und seine Jacke wird irreparabel

beschädigt. Hier ersetzt die Schülerzusatzversicherung den Zeitwert der Jacke.

Beispiel 2: Im Sportunterricht geht die Brille eines Schülers beim Fußballspielen kaputt. Wie genau

es zum Schaden kam, lässt sich nicht ermitteln. Die Schülerzusatzversicherung ersetzt den

Schaden an der Brille.

Kurzer Hinweis:

Die UKBW deckt nur die Unfallversicherung ab. Haftflicht- und Sachschadenversicherung sind

dort nicht abgedeckt!!!

Was ist im Schadenfall zu tun?

Melden Sie sich im Sekretariat oder direkt bei:

Melanie Staiger (Stadt Wolfach)

Tel: 07834/8353-22

Mail: melanie.staiger@wolfach.de

Sprechzeiten: Montag - Donnerstag, 8.30 Uhr - 12.00 Uhr